



# GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) der Stadt Geiselhöring (Bäder-Gebührensatzung) vom 16.05.2024

Beschluss des Stadtrates: 07.05.2024

Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht im Rathaus

Bekanntgabe der Niederlegung: 17.05.2024 – 17.06.2024 durch Anschlag an der Gemeindetafel

Inkrafttreten 17.05.2024

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Gebührenkarten
- § 5 Gebührenermäßigungen
- § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe
- § 7 Inkrafttreten



# GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) der Stadt Geiselhöring (Bäder-Gebührensatzung) vom 16.05.2024

Die Stadt Geiselhöring erlässt, aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Bäder (Frei- und Hallenbad) erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die städtischen Bäderbetriebe benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### § 4 Gebührenkarten

(1) Kurskarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Saisonkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren, Kurs- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

## § 5 Gebührenermäßigung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Bundesfreiwilligendienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis der Bundesagentur für Arbeit. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Bundesfreiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihren Dienstausweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Freibad

	<b>Einzelkarte EUR</b>	<b>10er Karte EUR</b>	<b>Saisonkarte EUR</b>
<b>Erwachsene</b> ab dem vollendetem 18. Lebensjahr	4,50	36,00	68,00
<b>Jugendliche</b> vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr  sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%, Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslose, Auszubildende (sämtliche nur mit Ausweis)	2,60	21,00	39,00
<b>Kinder</b> vom vollendeten 6. bis zum 14. Lebensjahr	1,80	14,00	27,00
<b>Kinder</b> bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt	--	--
<b>Familienkarte</b> als Familienangehörige gelten der/die im Haushalt lebende Ehepartner/in bzw. der/die im Haushalt lebende nichteheliche Lebenspartner/in und alle im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	--	--	120,00
<b>Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte</b>	50% Ermäßigung	--	--
<b>Auswärtige Schulklassen</b> unter Aufsicht einer Lehrkraft nur vormittags und während des regelmäßigen Unterrichts, je Klasse	35,00	--	--
<b>Gebühr für die Verunreinigung der Badeanstalt</b>		10,00	

entsprechend den anfallenden Kosten, mindestens jedoch			
<b>Ersatz verloren gegangener Saisonkarten</b>	--	--	5,00
<b>Gebühr bei Veranstaltungen</b>	Bei Überlassung des gesamten Freibades oder Teilen davon für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Gebühr jeweils durch gesonderte Vereinbarung		
<b>Begleitpersonen</b> für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 80%, die im Schwerbehindertenausweis die Merkmale BI = Blindheit H = Hilflosigkeit aG = außergewöhnlich gehbehindert und B = Notwendigkeit ständiger Begleitung, erhalten.		freier Eintritt	

## (2) Hallenbad

	<b>Einzelkarte EUR</b>	<b>10er Karte EUR</b>	<b>Saisonkarte EUR</b>
<b>Erwachsene</b> ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00	32,00	90,00
<b>Jugendliche</b> vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr  sowie Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%, Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslose, Auszubildende (sämtliche nur mit Ausweis)	2,50	20,00	55,00
<b>Kinder</b> vom vollendeten 6. bis zum 14. Lebensjahr	1,60	13,00	35,00
<b>Kinder</b> bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	freier Eintritt	--	--
<b>Familienkarte</b> als Familienangehörige gelten der/die im Haushalt lebende Ehepartner/in bzw. der/die im Haushalt lebende nichteheliche Lebenspartner/in und alle im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	--	--	145,00
<b>Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte</b>	50% Ermäßigung	--	--
<b>Auswärtige Schulklassen</b> unter Aufsicht einer Lehrkraft nur vormittags und während des regelmäßigen Unterrichts, je Klasse	35,00	--	--
<b>Gebühr für die Verunreinigung der Badeanstalt</b> entsprechend den anfallenden Kosten, mindestens jedoch		10,00	
<b>Ersatz verloren gegangener Saisonkarten</b>	--	--	5,00

<b>Gebühr bei Veranstaltungen</b>	Bei Überlassung des gesamten Freibades oder Teilen davon für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Gebühr jeweils durch gesonderte Vereinbarung
<b>Begleitpersonen</b> für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 80%, die im Schwerbehindertenausweis die Merkmale Bl = Blindheit H = Hilflosigkeit aG = außergewöhnlich gehbehindert und B = Notwendigkeit ständiger Begleitung, erhalten.	freier Eintritt

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 17.05.2024 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.09.2017, in der bisher geltenden Fassung, außer Kraft.

Geiselhöring, den 16.05.2024

Herbert Lichtinger  
Erster Bürgermeister